

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Richtlinie über die virtuelle Parzellierung von Grundstücken im Zusammenhang mit der Berechnung der zonengewichteten Fläche

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
§ 1	Zweck.....	3
§ 2	Bebaute Grundstücke in der Landwirtschaftszone.....	3
§ 3	Eingezonte, aber nur teilweise bebaute Grundstücke.....	3
§ 4	Zuständigkeit.....	3
2.	Schlussbestimmungen	3
§ 5	Rechtsmittel	3
§ 6	Inkraftsetzung.....	3

Richtlinie über die virtuelle Parzellierung von Grundstücken im Zusammenhang mit der Berechnung der zonengewichteten Fläche (ZGF)

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieser Richtlinie gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) folgende Richtlinie.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

Diese Richtlinie regelt das Vorgehen der Berechnung der zonengewichteten Fläche bei den nachfolgend genannten Grundstücken.

§ 2 Bebaute Grundstücke in der Landwirtschaftszone

Für die Berechnung der anrechenbaren zonengewichteten Fläche gelten für Grundstücke in der Landwirtschaftszone die folgenden Grundsätze.

- a. Die Berechnung erfolgt für die bewohnten Gebäude aufgrund der bewohnten Fläche bzw. der Bruttogeschossfläche des Wohntraktes.
- b. Die Berechnung erfolgt für die Landwirtschaftsgebäude aufgrund der Grundfläche des Ökonomietraktes.

§ 3 Eingezonte, aber nur teilweise bebaute Grundstücke

¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch die Berechnung der ZGF auf der Basis der bewohnten Fläche resp. der Bruttogeschossfläche bewilligen.

² Bei Wegfall des Härtefallgrundes oder Änderung der Parzellierung erfolgt eine Neubeurteilung.

§ 4 Zuständigkeit

Die Gemeindeverwaltung berechnet die zonengewichteten Flächen und eröffnet diese den Grundstückeigentümern.

2. Schlussbestimmungen

§ 5 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 16085 am 7. November 2016.

Der Gemeindepräsident

Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

Stephan Richard
